

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint auch unter dem Titel: Nassauischer Anzeiger, Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Erscheint 3 mal wöchentlich: Dienstags, Donnerstags, Samstags.

Bezugspreis: monatlich 1 M., einjährl.
Bringerlohn. Wegen Postbezug näheres
bei jedem Postamt.

Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.

Redakteur: Paul Jorisch in Biebrich a. Rh.

Rotations-Druck u. Verlag: Guido Seidler vorm. Hofmann'sche Buchdruckerei, Biebrich.

Stillegexpedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 spaltige
Colonelzeile oder deren Raum 50 Pfg.
Reklamezeile 100 Pfg.

Nr. 10

Donnerstag den 22. Januar 1920.

Postfach 10114.
Frankfurt (Main) Nr. 10114.

14. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Nr. 33.

211/2.

Bekanntmachung.

Betr. Ausgabe und Tragen von Waffen und Munition.
Auf Grund des Artikels 21 der Verfassung Nr. 111 der hohen
Interalliierten Rheinlandkommission betr. Besitz und Handel mit
Waffen und Munition, verfügt die hohe Interalliierte Rheinland-
kommission:

Die Polizeibeamten, Zollbeamten und Förster sind berechtigt,
unter folgenden Bedingungen Waffen zu tragen:

1. Das Tragen von Waffen, ausschließlich Schusswaffen, ist in
allen Fällen genehmigt, wo es die deutschen Gesetze gestatten.

2. Die Genehmigung zum Tragen einer Schusswaffe wird nur
auf Grund des Beschlusses der hiesigen Polizeibehörde oder der
höchsten Behörden des Reiches, unter deren Befehl die Beamten, für
welche die Genehmigung erteilt wird, stehen.

Das Gesuch soll die Namen, Adressen und Dienst der Beamten
angeben, sowie ein Vermerk, daß diese Beamten nach dem deutschen
Gesetz befugt sind, Waffen zu tragen.

Das Gesuch ist dem Delegierten der hohen Interalliierten
Rheinlandkommission für den Landkreis Wiesbaden einzureichen.

Derselbe ist ermächtigt, Genehmigungsbescheide zum Tragen einer
Waffe nach folgender Form zu erteilen:

Der p. (Name) ist berechtigt,
Befugnis:
(Bezeichnung der Waffe) mit in Ausübung seines Dienstes zu
tragen.

3. Die zum Tragen einer Schusswaffe berechtigten Personen
sollen die schriftliche Genehmigung bei sich tragen.

4. In keinem Fall dürfen diese Personen jedoch mehr als 20
Patronen bei sich führen.

5. Gemalte Personengruppen, wie Privatanschützer oder Auf-
seher, welche infolge ihres besonderen Dienstes bewaffnet werden
sollen, können von dem Kreisdelegierten der hohen Interalliierten
Rheinlandkommission ermächtigt werden, Waffen zu tragen.

Wenn es sich um Beamte einer öffentlichen Verwaltung handelt,
so ist der Antrag von ihren direkten Vorgesetzten zu stellen. Der-
selbe wird dieselben Auskünfte und daselbst ein Vermerk, wie für die Po-
lizei, Zoll- und Forstbeamten enthalten.

Handelt es sich um Privatanschützer, so ist der Antrag vom An-
tragsteller zu stellen und zuerst dem Oberbürgermeister oder dem
Landrat einzureichen. Letzterer wird den Antrag mit Begut-
achtung dem Kreisdelegierten der hohen Interalliierten Rheinland-
kommission für den Landkreis Wiesbaden weiterreichen.

Die Genehmigung kann vom Kreisdelegierten wie für die Po-
lizei, Zoll- und Forstbeamten erteilt werden.

6. Jede mit dem Tragen einer Waffe befugte Person, welche in
Ausübung ihres Dienstes keine Uniform trägt, ist verpflichtet, wenn
sie Waffen mit sich führt, am linken Arm eine 7 Zm. breite, weiße
und vom Kreisdelegierten abgestempelte Armbinde zu tragen.

7. Der Delegierte der hohen Interalliierten Rheinlandkom-
mission für den Landkreis Wiesbaden hat aus dem Namen der hohen
Kommission über die Namen, Adressen und Dienst sämtlicher Per-
sonen, welche von ihm zum Tragen von Waffen berechtigt wurden,
unter Angabe der genehmigten Waffe — Bericht zu erstatten.

Wiesbaden, den 17. Januar 1920.

Se. Kommandant de Division,
Kreisdelegierter der hohen Interalliierten Rheinlandkommission
für den Landkreis Wiesbaden.

Nr. 34.

Bekanntmachung.

Zu Kreisdeputierten sind durch den Kreistag am 12. ds. Mts.
gewählt worden:

1. Kreisdeputierter Wilhelm Nisch in Biebrich.

2. Kreisdeputierter Georg Scheffler in Biebrich.

Wiesbaden, den 20. Januar 1920.

Der Landrat.
A. B. Schlitt.

Nr. 35.

Bekanntmachung.

Durch den Kreistag sind am 12. ds. Mts. zu Mitgliedern des
Kreisausschusses gewählt worden:

1. Kreisdeputierter Dr. August Dunderhoff in Biebrich.

2. Kreisdeputierter Heinrich Gärner in Diefenbach.

3. Kreisdeputierter Adam Roth in Erbenheim.

4. Kreisdeputierter Georg Scheffler in Biebrich.

5. Kreisdeputierter Richard Eimer in Schierstein.

6. Kreisdeputierter August Pfeiffer in Sonnenberg.

Wiesbaden, den 20. Januar 1920.

Der Landrat.
A. B. Schlitt.

Nr. 36.

Bekanntmachung.

1. Der Gemeinderichter Unseker in Kuringen.

2. Der Gemeinderichter Heinrich Diefenbach in Biebrich.

3. Der Gemeinderichter Philipp Koch in Diefenbach.

4. Der Gemeinderichter Ludwig Gies in Georgenborn.

5. Der Gemeinderichter Franz Heuser in Wallau.

Ind von mir als Bürgermeister ihrer Wohngemeinden be-
stätigt und vereidigt worden.

Die Wiederwahlen:

6. des Bürgermeisters Müller III. in Diefenbach.

7. des Bürgermeisters Schmidt in Hefloch.

8. des Bürgermeisters Kleinmünde in Giesfeld.

9. des Bürgermeisters Kieber in Koppenheim.

10. des Bürgermeisters Kobl in Rassenheim.

11. des Bürgermeisters Pfeiffer in Wiedenbach.

12. des Bürgermeisters Veltz V. in Naurad.

13. des Bürgermeisters Kern in Nordenstadt.

14. des Bürgermeisters Scholl in Widen.

15. des Bürgermeisters Sebastian in Wilsbach.

als Bürgermeister der genannten Gemeinden sind von mir bestä-
tigt worden.

Wiesbaden, den 16. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
A. B. Schlitt.

Nr. 37.

Bekanntmachung.

1. Der Landwirt Peter Nisch in Bredenheim.

2. Der Landwirt Heinrich Wilhelm Kieber in Diefenbach.

3. Der Schneider August Engel II. in Diefenbach.

4. Der Lehrer Otto Müller in Diefenbach.

5. Der Schreiner Wilhelm Kobl in Diefenbach.

6. Der Hilfsarbeiter Heinrich Theis in Naurad.

7. Der Lagerhalter Karl Kuhnmann in Frauenstein.

8. Der Landwirt Wilhelm Hermann Höbel in Giesfeld.

9. Der Lagerhalter Karl Vöhr in Koppenheim.

10. Der Postagent Wilhelm Schneider in Naurad.

11. Der Maurer Philipp Krah in Naurad.

12. Der Landwirt Peter Müller IV. in Wilsbach.

13. Der Büropfleger Karl Veltz in Widen.

Ind von mir als Kreisdeputierter ihrer Wohngemeinden be-
stätigt und vereidigt worden.

Die Wiederwahlen:

14. des Kreisdeputierten Bierbrauer in Biebrich.

15. des Kreisdeputierten Nisch in Nordenstadt.

16. des Kreisdeputierten Lang in Schierstein.

17. des Kreisdeputierten Christ in Sonnenberg.

18. des Kreisdeputierten Paul in Wallau.

als Kreisdeputierte der genannten Gemeinden sind von mir
bestätigt worden.

Wiesbaden, 16. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
A. B. Schlitt.

Nr. 38.

Bekanntmachung.

1. Der Landwirt Heinrich Bierbrauer II. in Biebrich.

2. Der Schneider August Kobl in Biebrich.

3. Der Linder August Kobl in Biebrich.

4. Der Schreinermeister Wilhelm Weisenbach in Biebrich.

5. Der Baumernmeister Ludwig Kobl in Biebrich.

6. Der Zimmermann Adolf Schneider in Bredenheim.

7. Der Linder Wilhelm Kobl in Bredenheim.

8. Der Landwirt Karl Kieber in Diefenbach.

9. Der Schreiner Philipp Kobl in Diefenbach.

10. Der Schreiner Wilhelm Kobl in Diefenbach.

11. Der Schneider Heinrich Martin Schmidt in Diefenbach.

12. Der Maurer Friedrich Kobl in Diefenbach.

13. Der Eisenbahnbeamte A. D. Ludwig Kobl in Diefenbach.

14. Der Lagerhalter Wilhelm Kobl in Diefenbach.

15. Der Lagerhalter August Schwarz in Diefenbach.

16. Der Lagerhalter Karl Sommer in Diefenbach.

17. Der Schlosser Georg Thomas in Diefenbach.

18. Der Landwirt Johann Kobl in Diefenbach.

19. Der Landwirt Jakob Kobl in Diefenbach.

20. Der Landwirt Reinhold Kobl in Diefenbach.

21. Der Schreinermeister Ludwig Kobl in Diefenbach.

22. Der Schreinermeister Ludwig Kobl in Diefenbach.

23. Der Zimmermann Adolf Kobl in Diefenbach.

24. Der Maurermeister Karl Kobl in Diefenbach.

25. Der Bauernmeister Lorenz Kobl in Diefenbach.

26. Der Schreinermeister Josef Kobl in Diefenbach.

27. Der Waldknecht Josef Kobl in Diefenbach.

28. Der Schreinermeister Franz Kobl in Diefenbach.

29. Der Landwirt Philipp Kobl in Diefenbach.

30. Der Linder Heinrich Kobl in Diefenbach.

31. Der Maurer Wilhelm Kobl in Diefenbach.

32. Der Maurermeister Carl Kobl in Diefenbach.

33. Der Landwirt Karl Kobl in Diefenbach.

34. Der Landwirt Emil Kobl in Diefenbach.

35. Der Maurer Heinrich Kobl in Diefenbach.

36. Der Zeichner Karl Kobl in Diefenbach.

37. Der Landwirt Jakob Kobl in Diefenbach.

38. Der Hilfsarbeiter Georg Kobl in Diefenbach.

39. Der Landwirt Friedrich Kobl in Diefenbach.

40. Der Schreiner Heinrich Kobl in Diefenbach.

3. der Lehrer Hermann Schiffer in Georgenborn.

4. der Obergelehrter Heinrich Kobl in Georgenborn.

5. der Maurer Heinrich Kobl in Hefloch.

6. der Landwirt Johann Kobl in Wiedenbach.

7. der Maurer Ludwig Kobl in Wiedenbach.

8. der Landwirt Heinrich Kobl in Wilsbach.

Ind als Schöffen ihrer Wohngemeinden von mir bestätigt
und vereidigt worden.

9. der Bäcker Wilhelm Kobl in Wilsbach.

10. der Tagelöhner Karl Kobl in Wilsbach.

11. der Landwirt Christian Kobl in Wilsbach.

12. der Landwirt Karl Kobl in Wilsbach.

13. der Landwirt Heinrich Kobl in Wilsbach.

Ind als Schöffen ihrer Wohngemeinden von
mir bestätigt und vereidigt worden.

14. des Schöffen Adolf Kobl in Wilsbach.

15. des Schöffen Philipp Kobl in Wilsbach.

16. des Schöffen Karl Kobl in Wilsbach.

Ind als Schöffen der Gemeinde Wilsbach gewählt und von
mir bestätigt worden.

Wiesbaden, den 16. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
A. B. Schlitt.

Nr. 39.

Bekanntmachung.

betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über die Verwendung
tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 31. Juli 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 889). Vom 16. Dezember 1919.

Auf Grund der §§ 1, 2 der Bekanntmachung über die Ver-
wendung tierischer und pflanzlicher Öle und Fette vom 9. Oktober
1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 889) wird die Bekanntmachung betr.
Aufhebung dieser Bekanntmachung vom 31. Juli 1916 (Reichs-
Gesetzbl. S. 889) aufgehoben.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in
Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1919.

Der Reichswirtschaftsminister.
A. B. Schlitt.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 16. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
A. B. Schlitt.

Nr. 40.

Die Geschäfte des Standesbeamten in Diefenbach sind dem
Bürgermeister Heinrich Kobl dort übertragen worden.

Wiesbaden, den 19. Januar 1920.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
A. B. Schlitt.

Die Sprechstunden des Kreisarztes finden — mit Ausnahme
von Mittwoch — täglich nachmittags von 2 bis 3 Uhr im Land-
ratsamt, Zimmer 44, statt.

Wiesbaden, den 19. Januar 1920.

Kreisamtsarzt des Landkreises Wiesbaden.
Dr. Brigg, Kreisarzt.

Die Sprechstunden des Kreisarztes finden jeden Montag
und Freitag, nachmittags von 9 bis 11 Uhr, im Landratsamt,
Zimmer 44, statt.

Wiesbaden, den 19. Januar 1920.

Kreisamtsarzt des Landkreises Wiesbaden.
Dr. Brigg, Kreisarzt.

Nichtamtlicher Teil.

Tages-Rundschau.

Berlin, 17. Januar. Die Interpellation der National-
versammlung über das Rheinlandabkommen wurde in der
heutigen Sitzung namens der interpellierenden Parteien vom Ab-
geordneten Dr. Spahn begründet, der auf die Widerprüche zwischen
den Rheinlandabkommen und den neuerdings erlassenen Verord-
nungen des Reiches hinwies. Reichsminister Dr. Kahl ergänzte
diese Ausführungen durch eigene Darlegungen und durch Anfüh-
rung neuer Tatsachen. Abg. Spahn (Zentrum) führte u. a. aus:
Der Friedensvertrag ist mit Deutschland abgeschlossen, er hat seine
Gültigkeit für das ganze deutsche Reich als Einheit. Ebenso ist das
Rheinlandabkommen über die militärische Besetzung des Rheinlandes
als für das Reich geltend anzuerkennen und nicht bloß für die durch die
Besetzung in Mitleidenchaft gezogenen Teile des Reiches, haupt-
sächlich Preussens, Bayerns, Hessens und teils auch Badens. Diese
Einzelstaaten werden durch das Reich vertreten. Daraus ergibt sich
die Zuständigkeit des Reiches und der Nationalversammlung in
diesen Fragen. Es muß festgehalten werden, daß die Besetzung
dieser Gebiete nicht durch den Krieg erfolgt ist, sondern erst durch
den Waffenstillstand bedingt wurde. Der von den Alliierten ein-
geforderte hohe Ausmaß hat zweifellos die Notwendigkeit, Anordnungen
zu erlassen, aber nur soweit die Unterhaltung, Sicherheit u. die Ver-
waltung der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte be-
droht sind. Seiner Verwaltungsverantwortung ist das besetzte Gebiet
unterstellt. Jeder, dessen Anwesenheit im besetzten Gebiet ihm ge-
fährlich erscheint, kann ausgewiesen werden. Der Ausschuss ist son-
derbar, den Kreis der Sachen zu bestimmen, die vor das Re-
ichsgericht oder die Tribunale des hohen Reichsausschusses gehören. Wir
fordern von der Reichsregierung, alle Maßnahmen zu treffen, um

Die Unterhaltung des Rheinlandsabkommens (zweites des hohen Handelsrates zu führen. (Beifall.) Reichsanwalt des Innern K. A. legte in längeren Ausführungen den Standpunkt der Regierung dar: Der Charakter des besetzten Gebietes als eines unterworfenen Landes wird noch besonders dadurch betont, daß dem die Krieg und Besatzungen einer Bräutigam durch die Rheinlandsabkommens unterliegen lassen. Das bedeutet die unbedingte Aufstellung eines fremden Einheitsrechts. Nachdem der Minister dann Mitteilung von der Bemerkung von 10 Millionen für die Lebensgemeinschaft in den Rheinlands gemacht hat, fuhr er fort: Eine Bitte habe ich an die Reichsanwalt und an das deutsche Volk. Lassen Sie uns in dieser ersten Frage eine nationale Einheit fruchtbar bilden! Gehen wir nun, den ich täglich mehr verachtenden patriotischen Meinungstreit auch in die Erörterung über die Behandlung der Rheinlandsfrage hineinzulegen. Die Rheinlands freies ein durch Kriegsfrieden geistiges Land, wie ich denn auch bei Besetzen des Rheinlands eilt in den nationalen Fragen zu einer Einheitsrecht zusammenzuführen. Lernen wir endlich einmal wieder in nationalen Fragen ein einzig Volk von Brüdern zu werden. Das Rheinland ist noch Sprache, hier und Meinungen deutsch, das Rheinland ist auch deutsch nach dem Friedensverträge.

